GD / Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion
vom 15. September 2026

Spezialpflege – Umsetzung des VII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz

Antwort der Regierung vom 10. November 2026

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion und die Mitte-EVP-Fraktion erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 15. September 2026 nach Details zur Umsetzung des VII. Nachtrags[1] zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1), der Finanzierung und Umsetzung der spezialisierten Langzeitpflege.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit der Annahme des VII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz haben die st.gallischen Stimmberechtigten die rechtlichen Grundlagen für die Planung und Förderung der spezialisierten Langzeitpflege geschaffen. Diese umfasst namentlich die Gerontopsychiatrie (z.B. ältere Menschen mit einer psychischen Grunderkrankung), die Schwerst- und komplexe Pflege (z.B. bei Tetraplegie infolge eines Unfalls) sowie die spezialisierte palliative Pflege (bei unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen). Im Fall eines ausgewiesenen Bedarfs an spezialisierter Pflege erfolgt eine subsidiäre Finanzierung durch den Kanton. Die Kosten des Grundangebots der Pflege, die auch bei einem «regulären» Aufenthalt in einem Betagten- und Pflegeheim anfallen würden, werden weiterhin von den Kostentragenden gemäss Pflegefinanzierung übernommen.

Seit dem Jahr 2024 wird im Pflegeheim Werdenberg im Rahmen eines Pilotbetriebs spezialisierte Langzeitpflege angeboten. Ab dem Jahr 2027 wird das Angebot auf weitere Leistungserbringer und Plätze ausgeweitet.

Die wesentlichen fachlichen und planerischen Eckwerte für die Umsetzung sind im Konzept «Spezialisierte Langzeitpflege im Kanton St.Gallen»[2] festgehalten. Die dazugehörige Verordnung befindet sich in Erarbeitung und soll am 1. Januar 2027 in Vollzug treten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Spezialpflegeplätze stehen im Jahr 2027 insgesamt zur Verfügung und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Angebotskategorien und Regionen?*

   Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vergütung je Platz und des verfügbaren Budgetrahmens von 2,85 Mio. Franken können rund 60 Plätze für die spezialisierte Langzeitpflege vergeben werden.

   Die regionale Verteilung der Plätze ergibt sich im Rahmen des Vergabeprozesses und ist insbesondere von den eingegangenen Bewerbungen abhängig. Mit den Institutionen können Leistungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von jeweils zwei Jahren abgeschlossen werden.

1 sGS 2024-051.

2 Abrufbar unter www.sg.ch/gesundheit-soziales/gesundheit/PflegeheimeSpitex/spezialisierte-langzeitpflege.html.

2. *Inwiefern stimmt dies mit der Angebotsplanung überein bzw. wie wird die Angebotsplanung erarbeitet?*

   Die Angebotsplanung für die spezialisierte Langzeitpflege wird schrittweise weiterentwickelt. Während für die spezialisierte palliative Pflege mehrjährige Nutzungszahlen vorliegen, fehlen für die beiden anderen Bereiche noch vergleichbare Datengrundlagen. Auch kantonale Vergleiche sind aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen nur bedingt aussagekräftig. Gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung (22.23.06) war ursprünglich die Förderung von 132 Plätzen mit einem finanziellen Aufwand von 3,3 Mio. Franken vorgesehen. Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über das Entlastungspaket 2026 (33.25.09) wurden die Beiträge ab dem Jahr 2027 um jährlich 500'000 Franken reduziert (Massnahme M85). Damit stehen für die Förderung jährlich rund 2,85 Mio. Franken zur Verfügung. Die für die Jahre 2027 und 2028 vorgesehenen Platzzahlen (vgl. Ziff. 1) berücksichtigen diesen finanziellen Rahmen.

   Diese Platzzahlen bilden die Grundlage für die weitere Angebotsplanung. Die tatsächliche Inanspruchnahme wird regelmässig ausgewertet.

3. *Wie viele Anträge auf Bewilligung bzw. Anerkennung von Plätzen der spezialisierten Langzeitpflege sind bis September 2026 beim Gesundheitsdepartement und beim Departement des Inneren eingegangen?*

   Bis September 2026 sind beim Gesundheitsdepartement Bewerbungen von vier Institutionen für insgesamt rund 120 Plätze der spezialisierten Langzeitpflege eingegangen. Die Zahl der beantragten Plätze übersteigt damit die im Rahmen des verfügbaren Budgetvolumens vorgesehenen Plätze. Darüber hinaus haben ein bis zwei Institutionen Interesse an Plätzen ab dem Jahr 2028 signalisiert. Konkrete Bewerbungen liegen dazu bislang nicht vor.

4. *Wie viele Personen werden ab dem Jahr 2027 auf Plätzen gepflegt/betreut, welche die in der Verordnung definierten Kriterien für die spezialisierte Langzeitpflege erfüllen, deren Finanzierung aufgrund fehlender kantonaler Ressourcen jedoch weiterhin zulasten der Klienten bzw. Gemeinden geht?*

   Der Regierung liegen hierzu aktuell keine konkreten Zahlen vor. Die tatsächliche Inanspruchnahme und der ausgewiesene Bedarf werden im Rahmen der Umsetzung ab dem Jahr 2027 erhoben und ausgewertet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden eine Grundlage für die weitere Angebots- und Bedarfsplanung.

5. *Weiss der Kanton, wie viele Patientinnen und Patienten ausserkantonale Spezialpflegeangebote nutzen, weil kein Platz im Kanton St.Gallen zur Verfügung steht?*

   Nein. Der Regierung liegen keine Daten zur Nutzung ausserkantonaler Spezialpflegeangebote durch Personen aus dem Kanton St.Gallen vor.

6./7. *Ist die Regierung der Auffassung, dass die bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen ausreichen, damit alle Personen, welche einen Platz belegen, der die definierten Kriterien der spezialisierten Langzeitpflege erfüllt, durch den Kanton finanziert werden und ist sie in der Folge bereit, die notwendigen Mittel im Budget 2028 einzustellen?*

Falls nein: Welche Anpassungen der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlagen sind notwendig, damit die Finanzierung durch den Kanton für alle entsprechenden Plätze sichergestellt werden kann?

Die Regierung erachtet die bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen als ausreichend, um die spezialisierte Langzeitpflege in den drei definierten Versorgungsbereichen zu fördern.

Wie dargelegt, lässt sich die künftige Angebots- und Bedarfssituation derzeit noch nicht abschliessend beurteilen. Die spezialisierte Langzeitpflege wird im Rahmen der verfügbaren kantonalen Mittel umgesetzt. Die Erfahrungen aus der Umsetzung ab dem Jahr 2027 sowie die Entwicklung der tatsächlichen Inanspruchnahme bilden eine Grundlage für die Beurteilung eines allfälligen künftigen Mittelbedarfs und dessen Berücksichtigung im ordentlichen Budgetprozess.

8. *Gibt es zwischen den Grundangeboten und den Angeboten der spezialisierten Langzeitpflege eine Versorgungslücke für Personen, die aufgrund ihres komplexen Pflege-, Betreuungs- oder Unterstützungsbedarfs keinen geeigneten Platz in einem Pflegeheim mit Grundangebot finden, gleichzeitig aber die Kriterien für einen Spezialpflegeplatz nicht erfüllen? Falls ja, wie gross ist dieses Versorgungsdelta und welche Personengruppen sind davon insbesondere betroffen?*

   Aus dem Austausch mit der Stadt St.Gallen sind einzelne Personengruppen bekannt, deren Betreuung im Rahmen bestehender Angebote mit besonderen Anforderungen verbunden sein kann. Dies betrifft insbesondere Menschen in sozial schwierigen Lebenssituationen, teilweise mit Abhängigkeitserkrankungen oder multiplem Substanzkonsum. Diese Personen benötigen häufig eine verbindliche Tagesstruktur und einen kontinuierlichen Betreuungsrahmen, weisen jedoch einen vergleichsweise geringen Pflegebedarf auf. Die Versorgung dieser Personengruppe ist nicht Gegenstand des VII. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz betreffend die Förderung und Finanzierung von Spezialpflegeangeboten und ist entsprechend auch nicht in dessen Budgetrahmen berücksichtigt.

   Zur Grösse dieser Personengruppe liegen keine gesicherten Angaben vor. Eine erste, nicht statistisch abgestützte Einschätzung aus dem Austausch mit der Stadt St.Gallen geht von 45 bis 50 Personen aus. Für Betroffene ohne ausreichend eigene Mittel kann sich bei ungedeckten Betreuungs- und Lebenshaltungskosten ein Bedarf an Sozialhilfe ergeben.